



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen über die Ausbildung im Zivilschutz

18. Dezember 2018

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 18 IV Nachtrag Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Geltungsbereich

Diese Weisung umfasst für sämtliche Zivilschutzformationen folgende Ausbildungen:

- a) Grund- und Zusatzausbildung, Art. 33 BZG;
- b) Kaderausbildung (KK), Art. 34 BZG;
- c) Weiterbildung (WBK), Art. 35 BZG;

3. Grund- und Zusatzausbildung

- 3.1 Neueingeteilte Schutzdienstpflichtige (AdZS) bestehen eine Grundausbildung nach Art. 33 BZG, wenn 90 % der im Ausbildungsprogramm festgelegten Ausbildungszeit absolviert worden ist.
- 3.2 Haben die AdZS die erste Woche der Grundausbildung komplett absolviert und fallen in der zweiten Woche gesundheitsbedingt aus, können die AdZS nachfolgend nur für die zweite Woche aufgeboden werden.
- 3.3 Schutzdienstpflichtige können bei entsprechender Eignung für eine Zusatzausbildung aufgeboden werden. Die Zivilschutzorganisationen (ZSO) melden die Teilnehmer an das AfMZ (Ausbildungszentrum).
- 3.4 Der Schutzdienstpflichtige wird in der Grundausbildung qualifiziert. Zudem wird eine allfällige Empfehlung zur Weiterausbildung abgegeben. Die Beurteilung wird mit dem AdZS besprochen und das Beurteilungsblatt der zuständigen Zivilschutzstelle zugestellt.
- 3.5 Schutzdiensttaugliche müssen, bevor sie für eine Dienstleistung nach BZG Art. 27, 36 und 37 aufgeboden werden, die Grundausbildung absolviert haben.

4. Kaderausbildung

- 4.1 Schutzdienstpflichtige, die für eine Kaderfunktion vorgesehen sind, werden nach der Grundausbildung durch die ZSO rekrutiert. Die ZSO führt mit den vorgesehenen Kaderanwärtern ein Laufbahngespräch durch. Das AfMZ behält sich vor,



Kaderanwärter, die ohne Gespräch an den Kaderkurs angemeldet worden sind, vom Kaderkurs zu entlassen.

- 4.2 Die Teilnehmer erhalten vom AfMZ am Ende der kantonalen Kaderausbildung eine Beurteilung und eine Kursbestätigung.
- 4.3 Die Teilnehmer werden nach absolvierter Kaderausbildung für die entsprechende Funktion durch die ZSO befördert.
- 4.4 Die Teilnehmer werden durch die ZSO gemeldet.

5. Weiterbildungskurse

- 5.1 In Weiterbildungskurse festigen und erweitern Kader und Spezialisten nach Art. 35 BZG gemäss kantonaler Zuständigkeit:
 - Fachdienstliches Können;
 - Führungstechnik und Ausbildungsmethodik;
 - Vorbereitung und Leitung von Einsätzen und Wiederholungskursen;
 - Schulung der Zusammenarbeit im Verbund;
 - Erfahrungs- und Informationsaustausch.
- 5.2 Ein Weiterbildungskurs (WBK):
 - dauert in der Regel einen Tag;
 - Die WBK sind obligatorisch;
 - Das AfMZ organisiert die WBK für Kader und Spezialisten, soweit nicht das Bundesamt für Bevölkerungsschutz dafür zuständig ist;
 - Für die WBK in der Zuständigkeit des Kantons werden alle entsprechenden Funktionsträger durch das AfMZ aufgeboten. Die Anmeldung erfolgt durch die regionale Zivilschutzorganisation

6. Einteilung in Reserve

- 6.1 Eine Einteilung in die Reserve gemäss Art. 6bis Abs. 3 EV ZSG durch das AfMZ ist möglich, wenn:
 - a) in der Grundausbildung der AdZS den fachtechnischen Anforderungen nicht genügt;
 - b) die RZSO keinen Personalbedarf hat.

Die in die Personalreserve Eingeteilten müssen nicht ausgebildet werden und haben keinen Anspruch darauf, Schutzdienst zu leisten (BZG Art. 18 Abs. 2)

Anlässlich der Grundausbildung werden Schutzdiensttaugliche, die den fachtechnischen Anforderungen nicht genügen, durch den Kursleiter in Absprache mit dem Kommandanten in die Reserve eingeteilt. Der Kommandant informiert die Zivilschutzstelle; der Kursleiter die Aufgebotsstelle.

7. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01. Januar 2019 in Kraft.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter

Jörg Köhler